

Der Kreistag

Mitglieder
- des Kreistages
- und des Kreisausschusses

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (11)

Gießen, 20. Februar 2018

**11. Sitzung des Kreistages am 5. März 2018 in Wettenberg-Wißmar;
hier: Nachsendung der Vorlage 0546/2018 – Projektgenehmigung zum Neubau
des Gefahrenabwehrzentrums Gießen, Stolzenmorgen 19. 35394 Gießen -
(Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Februar 2018 sind Sie zu der 11. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 5. März 2018 in das Bürgerhaus Wettenberg-Wißmar eingeladen worden.

Dabei wurde zunächst noch nicht die im Betreff genannte Vorlage 0546/2018 mitgesandt, weil ein abgestimmtes Verfahren mit der Universitätsstadt Gießen vereinbart war. Nachdem nun gestern der Magistrat der Universitätsstadt Gießen seinerseits eine vergleichbare Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung auf den Weg gebracht hat, senden wir Ihnen unsere Vorlage 0546/2018 an Sie.

Zudem ist für den 1. März 2018 um 19.00 Uhr – nach der regulären Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses – eine gemeinsame Sondersitzung der Bau- und Hauptausschüsse von Stadt und Landkreis Gießen im Stadtverordnetensitzungssaal des Gießener Rathauses vorgesehen, namentlich

- des Haupt- und Finanzausschusses des Landkreises Gießen
- des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport des Landkreises Gießen
- des städtischen Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr
- und des städtischen Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschusses.

Hier sollen in einem gemeinsamen Sitzungsteil die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung vorgesellt werden. In separaten Abstimmungen werden dann vor Ort unsere beiden Kreistagsausschüsse Beschlussempfehlungen für den Kreistag verfassen.

Sie erhalten außerdem zur Vorlage 0537/2018 eine aktualisierte Liste mit den Vorschlägen des Kreistages zur Wahl der Schöffenwahlausschüsse (Stand: 19. Februar 2018).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen


Thomas Euler

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 16.0 Gefahrenabwehrzentrum
Sachbearbeiter: Thomas Kreuder
Telefonnummer: 1482

Vorlage Nr.: 0546/2018 (neu)
Gießen, den 2. Februar 2018

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Projektgenehmigung zum Neubau des Gefahrenabwehrzentrums Gießen,
Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Realisierung des Bauvorhabens gemäß der Entwurfs- und Bauantragsplanung mit der aktualisierten Kostenberechnung vom 20. Oktober 2017.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel sind mit dem Nachtragshaushaltplan im Investitionsprogramm und in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.03.2017 die Projektgenehmigung für das Gefahrenabwehrzentrum erteilt und die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 13.600.000€ frei gegeben. Die Stadtverordnetenversammlung Gießen hat am 30.03.2017 ihren Beschluss gefasst.

Nach Beschluss vom 30.03.2017 hat der Generalplaner TRU Architekten, Berlin, eine Planung im Maßstab 1:100 erarbeitet, wobei der prämierte Wettbewerbsentwurf im Maßstab 1:200 weiterentwickelt und in verschiedenen Bereichen jeweils in enger Abstimmung mit den Nutzern optimiert wurde.

Im Zuge der Planung wurden zeitgleich entsprechend die Massenberechnungen und Kosten detailliert ermittelt, so dass abweichend der bisherigen Kostenschätzung von nunmehr belastbaren Zahlen ausgegangen werden kann.

Gemäß Projektbeschluss vom 06.03.2017 betrug die Kostenschätzung 28,8 Mio. € gesamt; für den Landkreis Gießen 13.600.000 €.

Die aktuelle Kostenberechnung beläuft sich auf 32.060.000 €; für den Landkreis Gießen 15.035.000 €. Zusätzlich wurden 874.143€ für das Grundstück investiert.

Die Kostendifferenz der Planung März 2017 zu Oktober 2017 von 1.465.000€ erklärt sich wie folgt:

Kostengruppe 200 Herrichten & Erschließen

Steigerung 200.000€

Abweichung: Hierin nun enthalten ist der Abriss der auf dem Grundstück befindlichen Lagerhalle, Erschließungskosten, Herrichten des Grundstückes, Bodenaustausch und qualifizierte Rückverfüllung, Kampfmittelsondierung unterhalb der Halle.

Diese Lagerhalle wird derzeit noch bis etwa Mai 2018 je zur Hälfte vom Landkreis und der Stadt Gießen genutzt. In der Lagerhalle lagert derzeit der Landkreis die Betten, Kühlschränke, Herde, Schränke und Waschmaschine aus dem Rückbau der Wohncontainer, die im Rahmen der Flüchtlingskrise aufgebaut wurden. Dadurch hatte der Landkreis eine Anmietung anderer Lagerflächen eingespart.

Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion

Steigerung 53.000€

Die Abweichung von 53.000€ bei einer Gesamtsumme von rund 6,3 Mio€ kommt durch die detailliertere Überarbeitung der Grundrisse und Massenberechnungen zustande.

Kostengruppe 400 Bauwerk – Technische Anlagen

Steigerung 904.000€

Die Abweichungen beruhen auf rund 55.000€ für eine Überarbeitung der Planung der Kühlleistungen der Technikräume durch die nunmehr eingeplante IT-Hardware. Die IT-Hardware wurde in Höhe von rund 360.000€ beplant. Nach den gestiegenen Vorgaben des Landes Hessen zur Netzersatzstromversorgung und die Leistungen der USV für den Bereich der kritischen Infrastruktur (Leitstelle) mussten die bisherigen Berechnungen überarbeitet werden und führen zu Mehrkosten von rund 210.000€. Weitere Kostensteigerungen liegen nun in der Vorlage des Brandschutzkonzeptes und der Erfordernis weiterer Steuerungstechnik für die Brandschutzklappen. Es erfolgte eine Küchenplanung und Überarbeitung des Wärmeversorgungs-konzeptes.

Kostengruppe 500 Außenanlagen

Steigerung 100.000€

Die Abweichung beruht im Wesentlichen auf 2 Faktoren. Zum einen wurden die Preise für den Asphaltbelag angepasst und zum zweiten für die Löschwasserversorgung. Ursprünglich war angedacht, dass die Stadtwerke die Löschwasserleitung in einer Schleife über das Gelände legen. Da jedoch der zeitliche Ausbau des Gesamtareals US-Depot weiter voranschreitet, wurde nun die Leitung in der Straße verlegt. Somit ist auf dem Grundstück eine eigene Löschwasserversorgung zu errichten mit einer erforderlichen Trennstation zur Trinkwasserleitung und verschiedener Abschieber.

Kostengruppe 600 Ausstattung & Kunstwerke

Einsparung 41.000€

Kostengruppe 700 Baunebenkosten

Steigerung 250.000€

Die Abweichung beruht aufgrund der pauschalen Berechnung mit 20% der Nebenkosten auf die oben genannten Kostensteigerungen.

Die hier aufgeführte Gesamtkostensteigerung liegt bei rund 10,7%. Klammert man die bisher nicht betrachteten Kostenbereiche 200 und 400 (Abriss der Lagerhalle und IT-Gesamtbetrachtung mit den Anteilen der Baunebenkosten) aus, so läge die Kostensteigerung gegenüber der bisherigen Planung bei 140.200€ und somit bei rund einem Prozent.

Die Finanzierung ist im Haushalt wie folgt geplant:

Bis 2017 bereitgestellt	3.650.000€
2018	5.220.000€
2019	5.500.000€
2020	1.540.000€
Summe	15.910.000€

Die bisher verausgabten Mittel des Landkreises Gießen belaufen sich auf rund 630.000,00 € (Durchführung Wettbewerb und Planungsleistung). Darüber hinaus sind weitere rund 275.000,00 € für Planungsleistungen beauftragt. Die Stadt Gießen hat bisher die gleichen Aufwendungen aufgebracht.

Sachstand Förderung durch Hess. Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) - Anteil Landkreis:

- Mit Schreiben des HMdIS vom 08.11.2013 wurde als förderfähige Summe für den Teilbereich des Landkreises (FTZ und FD 16) seinerzeit rund 2.424.000€ anerkannt. Im Schreiben vom 06.12.2013 wurde auf der Basis der damals geltenden Brandschutzförderrichtlinie eine Förderquote von 66,6% in Aussicht gestellt, somit rund 1.616.000€. Ferner wurden 146.000€ Zusatzförderung für den Bereich Atemschutz erwartet. Summe rund 1.762.000€.
- Am 05. Januar 2015 wurde seitens des HMdIS die Brandschutzförderrichtlinie geändert.
- Im Sommer 2017 wurden zwei Förderbescheide mit einer Gesamtsumme von 1.018.080€ übergeben. Dieses sind rund 744.000€ weniger als erwartet.
- Frau Landrätin Schneider und Frau Oberbürgermeisterin OB Grabe-Bolz haben im Sommer 2017 Gespräche mit Herrn Minister Beuth geführt, um weitere Fördermittel zu generieren.
- Im Januar 2018 wurde seitens des Landkreises ein Gruppenantrag zur IKZ-Förderung beim Regierungspräsidium Gießen eingereicht.
- Das Ergebnis dieser Gespräche ist derzeit noch offen. Die noch ausstehenden Informationen werden nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 15.909.500,00 €

Die bisher angekündigten Mittel in Höhe von 14.370.000€ stehen zur Verfügung
- im Teilfinanzhaushalt/Leistung 12.7.01.01 - 84285103 Maßnahme Nr. 100

Die erforderliche Mehraufwendung beläuft sich aufgrund der Steigerung der Gesamtkosten auf 1.539.500€. Die Landesförderung fällt um 744.000€ niedriger aus, als bei der Projektgenehmigung am 06.03.2017 durch den Kreistag angenommen. Somit eine Steigerung der Ausgaben um 2.283.500€.

Diese zusätzlichen Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushaltplan im Investitionsprogramm und in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Folgekosten: Unterhaltungs- und Betriebskosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Gefahrenabwehr

Organisationseinheit

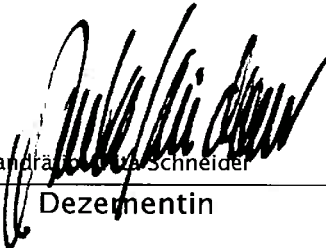
Thomas Kreuder

Sachbearbeiter



Mario Binschr

Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Julia Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 05.02.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

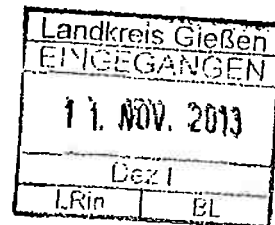
Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisorgs vom: 5. März 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 15

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Frau Landrätin Anita Schneider
Postfach 11 07 60

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Reiber
Durchwahl (06 11) 353 1453
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: gunther.reiber@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 24.09.2013

35352 Gießen

Datum 8. November 2013

nachrichtlich:

Magistrat der
Stadt Gießen
Leiterin der Feuerwehr
Steinstraße 1

35390 Gießen

Projektsteuerung Gefahrenabwehrzentrum Stadt und Landkreis Gießen;
Ihr Schreiben vom 24. September 2013

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben sowie den Besprechungstermin vom 10. Oktober d.J. zwischen meinem Fachreferat, Ihrem Kreisbrandinspektor und der Leitung der Feuerwehr Gießen teile ich Ihnen die Einschätzung meines Fachreferates mit.

Die Erläuterung zur Umsetzung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums der Stadt und des Landkreises Gießen ist nachvollziehbar. Durch den geplanten gemeinsamen Betrieb notwendiger Räumlichkeiten und Einrichtungen, wie z.B. Fachwerkstätten, Ausbildungszentrum und Atemschutzübungsanlage können Synergien ausgeschöpft werden, die letztendlich die Bau- und Betriebskosten reduzieren werden. Zudem besteht hierbei die Möglichkeit, finanzielle Mittel im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit geltend zu machen. Das vorgestellte Raumprogramm des beauftragten Architekturbüros ist schlüssig, wobei sich die Größe der Raumflächen zum Teil an den unteren Vorgaben der geltenden DIN-Norm 14 092 bewegt. Da noch keine Planunterlagen vorgelegt werden konnten, kann zur Zweckmäßigkeit der Anordnung der Räume und Einrichtungen noch keine Aussage getroffen werden. Bei einem Neubau ist allerdings davon auszugehen, dass die entsprechenden Normen,



Vorschriften und Richtlinien zum Baurecht und der Unfallverhütung eingehalten werden und somit eine Zweckmäßigkeit der Maßnahme gegeben ist.

Eine verbindliche Aussage zur Höhe der Fördermittel kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht treffen. Um Ihnen eine Grundlage zur Ermittlung der möglichen zuwendungsfähigen Kosten geben zu können, wurde das vorgelegte Raumprogramm des Architekten nach den Vorgaben des Raumprogramms der geltenden Brandschutzförderrichtlinie beurteilt. Auf dieser Grundlage ergeben sich anteilmäßig folgende zuwendungsfähige Ausgaben:

Feuerwache, Berufsfeuerwehr Gießen	=	7.457.000,00 €
Feuerwehrhaus Freiwillige Feuerwehr Gießen	=	640.400,00 €
Landkreis Gießen (Fachdienst)	=	1.263.200,00 €
FTZ Gießen	=	1.161.000,00 €.

Ob die Umsetzung des vorgelegten Raumprogramms am Standort Steinstraße möglich wäre, kann auf Grund fehlender Planunterlagen und Baubeschreibungen nicht abschließend bewertet werden. Auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten, der vorhandenen Gebäudeanordnung und Grundstücksfläche; der nachbarlichen Bebauung sowie verkehrstechnischen Erschließung des Areals sehe ich Bedenken, das erforderliche Raumprogramm bzw. eine zukunftsorientierte Erweiterungsmaßnahme umzusetzen. Für den Betrieb einer Feuerwache ist es zwingend erforderlich, die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmäßig und somit für den Dienstbetrieb geeignet anzuordnen.

Wie bei allen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Bestand und während der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, bringen diese eine erhebliche Beeinträchtigung mit sich. Die Schaffung einer Baustelleneinrichtung (Baucontainer, Lagerflächen, Stellplätze für Fahrzeuge der Baufirmen, etc.) im Hof der Feuerwache kann ich mir auf Grund der vorhandenen Fläche nur schwer vorstellen. Übungsflächen und Parkplätze für das Personal der Berufsfeuerwehr sowie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entfallen zum Großteil.

Eine Beeinträchtigung des Betriebes der Atemschutzübungsanlage ist während der Bauphase zu berücksichtigen. Die Alarmausfahrt aus dem Hof, die auch als Alarmzufahrt für die Freiwillige Feuerwehr dient, wird mit Sicherheit ein weiteres Problem während der Baumaßnahmen darstellen, da hierüber auch der gesamte Baustellenverkehr abgewickelt werden müsste.

Sensible Bereiche, wie die Zentrale Leitstelle, müssen auch während solcher Maßnahmen in voller Funktionsfähigkeit bleiben. Eine zeitweise Auslagerung der Zentralen Leitstelle wäre auf Grund der notwendigen technischen Maßnahmen und der erforderlichen Kommunikationsverbindungen sehr schwer umzusetzen und auch mit einem großem Kostenaufwand verbunden.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Abteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Sedlak)

Magistrat der
Universitätsstadt Gießen
Frau Oberbürgermeisterin
Dietlind Grabe-Bolz
Postfach 110820

Bearbeiter/in Herr Uschek
Durchwahl (06 11) 353-1423

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 6. Dezember 2013

Datum 4. März 2014

35353 Universitätsstadt Gießen

nachrichtlich:

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Frau Landrätin Anita Schneider
Postfach 11 07 60

35352 Gießen

Neubau und Sanierung der Feuerwache Gießen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz,

bezugnehmend auf die in meinem Hause bereits geführten Gespräche zur o.g. Angelegenheit sowie die im Dezember 2013 zur Prüfung vorgelegten ergänzenden Unterlagen, teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Nach eingehender Prüfung der Planunterlagen sowie des vorgelegten Raumprogrammes vom Dezember 2013 kommt meine Fachabteilung zu dem Ergebnis, dass die Baumaßnahme nicht zweckmäßig und nicht zukunftsorientiert erscheint sowie keine wesentliche Verbesserung der momentanen Situation darstellt. Die geplanten Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie die Errichtung des Parkdecks sind zudem nicht Gegenstand der förderfähigen Maßnahmen. Somit ist eine Förderung dieses Vorhabens gemäß der geltenden Brandschutzförderrichtlinie nicht möglich.

Begründet wird dies u.a. damit, dass die nach Bestimmungen der geltenden DIN Normen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Raumgrößen erheblich unterschritten und somit auch nach einem Neu- bzw. Umbau nicht vorgehalten werden.

Die Anordnung der Räume und Gebäude wirkt z.T. einem geregelten, sinnvollen und unfallfreien Dienstbetrieb in einer Berufsfeuerwehrwache entgegen. Zudem ist eine zukünftige Erweiterung von Räumlichkeiten oder Gebäuden auf dem bestehenden Gelände in der Steinstraße nicht möglich.

Eine Neubaumaßnahme wäre unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben sowie der Vorschriften der Brandschutzförderrichtlinie zuwendungsfähig. Die Höhe, Art und der Umfang der Zuwendung ist unter Nr. 3 dieser Richtlinie festgelegt.

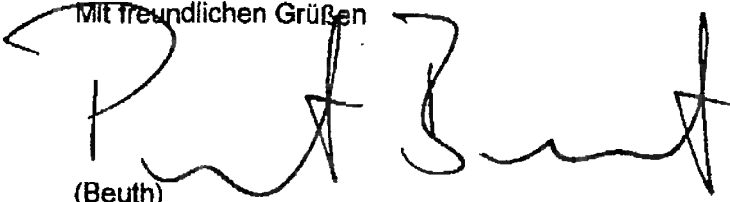
In Bezug auf eine gemeinsame Neubaumaßnahme zusammen mit dem Landkreis Gießen hat meine Fachabteilung im Schreiben vom 8. November 2013 bereits Stellung bezogen. Demnach ist ein solches Vorhaben förderfähig und stellt in Bereichen, in denen Synergien ausgeschöpft werden eine enorme Ersparnis bei Bau- und Betriebskosten dar. Zudem kann hierbei die Zuwendungshöhe bei bestimmten Räumlichkeiten, die nachweislich für den überörtlichen Brandschutz errichtet und durch die Stadt Gießen und den Landkreis genutzt werden, um bis zu 10% erhöht werden, bei der Errichtung von Atemschutzübungsanlagen sogar bis zu 66,6 %.

Falls nachgewiesen wird, dass sämtliche Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen und die Stadt Gießen ihre Werkstätten zugunsten eines gemeinsamen feuerwehrtechnischen Zentrums aufgeben, bestünde die Möglichkeit, diese Beispiel gebende Einrichtung auch mit bis zu 66,6 % zu fördern.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Fachabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Beuth)



Von: Gunther.Reiber@hmdis.hessen.de
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2017 11:54
An: Binsch, Mario
Betreff: Zuwendungsverfahren Neubau Gefahrenabwehrzentrum Az. 65k 02.01-19, mein Schreiben vom 07.04.2017

Sehr geehrter Herr Kreisbrandinspektor Binsch,

bezugnehmend auf unser heutiges Gespräch und meinem Schreiben vom 07.04.2017, Az. wie oben, teile ich Ihnen folgendes mit.

Unter heranziehen aller uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, habe ich den Zuwendungsantrag für das Feuerwehrtechnisch Zentrum nochmals geprüft. Ich werde für diese Maßnahme den zur Zeit höchst möglichen Fördersatz für überörtliche Einrichtungen anwenden. Dieses begründet sich u.a. darin, dass Ihre Maßnahme in Art und Umfang erstmalig durchgeführt wird und eine Art Modelfunktion darstellt. Zu Ihrem Fördersatz von 30% werden zusätzlich 15% für die Überörtlichkeit anerkannt.

Demnach erhöht sich der berechnete Zuwendungsbetrag in einer Höhe von 491.820,00€ auf einen Zuwendungsbetrag in Höhe von **737.730,00€** bei zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 1.639.400,00€.

Die Zuwendungsangelegenheit in Bezug auf die Atemschutzübungsanlage, bei der der überörtliche Fördersatz bereits eingerechnet ist, bleibt davon unberührt und wird weiterhin mit einem separaten Vorgang bearbeitet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gunther Reiber

Referat Brandschutz, Einsatz, Förderwesen



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 353 1453
Fax: +49 (611) 353 1426
E-Mail: Gunther.Reiber@hmdis.hessen.de



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 15-65k 02.01-19-GAZ

Kreisausschuss des
Landkreises Gießen
Frau Landrätin
Anita Schneider
Riverplatz 1-9

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Reiber
Durchwahl (06 11) 353 1453
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: Gunther.Reiber@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

35394 Gießen

Datum 15.06.2017

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes
Neubau des Gefahrenabwehrzentrum (Werkstätten und Ausbildungsbereich) des Landkreises

Ihr Antrag vom 15.03.2017

Mein Schreiben vom 07.04.2017; Az. wie oben

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben genannte Baumaßnahme mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.639.400,00 €
bewillige ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung

eine Zuwendung in Höhe von 737.730,00 €

(in Worten siebenhundertsiebenunddreißigtausendsiebenhundertdreißig EURO).

Die Auszahlung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

219.000,00 € bei Baubeginn	frühestens im Jahr 2017
272.820,00 € bei Rohbaufertigstellung	frühestens im Jahr 2018
246.910,00 € bei Inbetriebnahme	frühestens im Jahr 2018

Das beigelegte Förderschild soll an gut sichtbarer Stelle des Feuerwehrhauses nach Inbetriebnahme angebracht werden. Damit soll ein Zeichen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch das Land gesetzt werden.

Grundlage der Bewilligung sind die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 5. Januar 2015 (StAnz. S. 86, 143) sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. September 2002 (StAnz. S. 3798), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom



11. Januar 2013 (StAnz. S. 200), nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) als Anlage 3 zum vorgenannten Erlass.

Die geprüften Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, der von Ihnen mit Schreiben vom 10.05.2017 vorgelegte Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt.

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 1) Die bauliche Maßnahme muss der jeweils zum Zeitpunkt der Bauplanung geltenden Fassung der DIN 14092 sowie den Vorgaben der geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 2) Ausnahmen von der DIN 14092 und Änderungen von der vorgelegten und genehmigten Planung sind nur mit meiner schriftlichen Zustimmung möglich. Bei Abweichungen von den Unfallverhütungsvorschriften ist eine schriftliche Zustimmung der Unfallkasse Hessen vorzulegen.
- 3) Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354) und der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377) sind zu beachten.
Auf die darin enthaltene Pflichtbekanntmachung des Vergabeverfahrens in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) weise ich ausdrücklich hin.
Die Anschrift der HAD lautet:
Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden
Telefon +49 (0)611 974588-0; Fax: +49 (0)611 974588-20
info@had.de; www.had.de.
- 4) Voraussetzung für den Mittelabruf ist der Nachweis, dass die Maßnahme wie geplant und von mir genehmigt ausgeführt und in Betrieb genommen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Anlage 1 Nr. 6 der Brandschutzförderrichtlinie. Die Anlage 5 der BSFRL enthält Prüflisten zur Kontrolle der Auszahlungsunterlagen auf Vollständigkeit (www.hmdis.hessen.de → Sicherheit → Feuerwehr → Infothek → Brandschutzförderung).
- 5) Gemäß Anlage 1 Nr. 6 der Brandschutzförderrichtlinie ist für die Auszahlung der Zuwendung eine Eigenerklärung vorzulegen, dass das vorgenannte Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO. Bei Nichtbeachtung der Vergabevorschriften werde ich entsprechend VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO eine Rückforderung der erteilten staatlichen Zuwendung prüfen.
- 6) Mein Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015 (StAnz. S. 630) sowie der Gemeinsame Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1375) sind zu beachten.
- 7) Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn mit der bewilligten Maßnahme nicht innerhalb des auf den Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids folgenden Kalenderjahres begonnen wurde; der Beginn ist mir schriftlich anzuzeigen.
- 8) Die Landesmittel müssen innerhalb von drei Jahren nach der Inbetriebnahme abgerufen werden. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt, zu dem die geförderte Maßnahme erstmalig bestimmungsgemäß genutzt wird.
- 9) Sollte die mit Landesmitteln geförderte Maßnahme nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden, behalte ich mir den völligen oder teilweisen Widerruf des

Zuwendungsbescheides vor. Bei der Berechnung der Erstattungshöhe bei einer teilweisen Rückforderung wird gemäß Nr. 6 BSFL für eine Bindungsfrist von 30 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 3,33 v. H. jährlich zu Grunde gelegt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die Absicht, die geförderte bauliche Maßnahme einer anderen als der in diesem Bescheid genannten Verwendung zuzuführen, ist mir anzuzeigen.

- 10) Sollte dieser Bescheid zukünftig widerrufen oder zurückgenommen werden, so wird schon jetzt auf die Erstattungs- und Verzinsungspflicht des § 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. IS. 18), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden

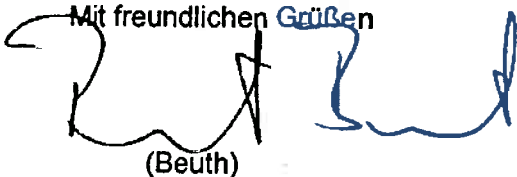
zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404), auch mittels eines elektronischen Dokuments in einer aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Form erhoben werden. Für den Empfang elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Eingänge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> bezeichneten Kommunikationswege erreichbar. Weitergehende Informationen werden auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Wiesbaden gegeben (<http://www.vg-wiesbaden.justiz.hessen.de> → Service → Elektronischer Rechtsverkehr).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument.

Mit freundlichen Grüßen



(Beuth)

Staatsminister

K o p i e a n:

Hessisches Ministerium der Finanzen
(HHj. 2017)

Regierungspräsidium Gießen

Kreisausschuss des -entfällt

Referat M 2 per E-Mail (Pressestelle@HMDIS.hessen.de)

Referat M 3 per E-Mail (Parlamentsreferat@HMDIS.hessen.de)

Bitte beachten Sie, dass die in dem Schreiben ggf. enthaltenen personenbezogenen Daten, soweit sie über den Namen des Zuwendungsempfängers und die Zuwendungshöhe hinausgehen, nicht weitergegeben bzw. veröffentlicht werden dürfen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a loop and a vertical stroke.

(Beuth)
Staatsminister



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 15-65k02.01-19-ASÜ

Kreisausschuss des
Landkreises Gießen
Frau Landrätin
Anita Schneider
Riverplatz 1-9

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Reiber
Durchwahl (06 11) 353 1453
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: Gunther.Reiber@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

35394 Gießen

Datum 15.06.2017

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes
Neubau einer Atemschutzübungsanlage mit technischer Ausstattung, Atemluftkompressor und Atemschutzgeräten

Ihr Antrag vom 15.03.2017

Mein Schreiben vom 07.04.2017; Az. wie oben

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben genannte Baumaßnahme mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 623.000,00 € bewillige ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung

eine Zuwendung in Höhe von **280.350,00 €**
(in Worten zweihundertachtzigtausenddreihundertfünfzig EURO).

Die Auszahlung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

130.000,00 € bei Rohbaufertigstellung frühestens im Jahr 2019

150.350,00 € bei Inbetriebnahme frühestens im Jahr 2020

Das beigelegte Förderschild soll an gut sichtbarer Stelle des Feuerwehrhauses nach Inbetriebnahme angebracht werden. Damit soll ein Zeichen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch das Land gesetzt werden.

Grundlage der Bewilligung sind die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 5. Januar 2015 (StAnz. S. 86, 143) sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. September 2002 (StAnz. S. 3798), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 11. Januar 2013 (StAnz. S. 200), nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendun-



gen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) als Anlage 3 zum vorgenannten Erlass.

Die geprüften Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, der von Ihnen mit Schreiben vom 10.05.2017 vorgelegte Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt.

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 1) Die bauliche Maßnahme muss der jeweils zum Zeitpunkt der Bauplanung geltenden Fassung der DIN 14092 sowie den Vorgaben der geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 2) Ausnahmen von der DIN 14092 und Änderungen von der vorgelegten und genehmigten Planung sind nur mit meiner schriftlichen Zustimmung möglich. Bei Abweichungen von den Unfallverhütungsvorschriften ist eine schriftliche Zustimmung der Unfallkasse Hessen vorzulegen.
- 3) Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354) und der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377) sind zu beachten.
Auf die darin enthaltene Pflichtbekanntmachung des Vergabeverfahrens in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) weise ich ausdrücklich hin.
Die Anschrift der HAD lautet:
Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden
Telefon +49 (0)611 974588-0; Fax: +49 (0)611 974588-20
info@had.de; www.had.de.
- 4) Voraussetzung für den Mittelabruf ist der Nachweis, dass die Maßnahme wie geplant und von mir genehmigt ausgeführt und in Betrieb genommen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Anlage 1 Nr. 6 der Brandschutzförderrichtlinie. Die Anlage 5 der BSFRL enthält Prüflisten zur Kontrolle der Auszahlungsunterlagen auf Vollständigkeit (www.hmdis.hessen.de → Sicherheit → Feuerwehr → Infothek → Brandschutzförderung).
- 5) Gemäß Anlage 1 Nr. 6 der Brandschutzförderrichtlinie ist für die Auszahlung der Zuwendung eine Eigenerklärung vorzulegen, dass das vorgenannte Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO. Bei Nichtbeachtung der Vergabevorschriften werde ich entsprechend VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO eine Rückforderung der erteilten staatlichen Zuwendung prüfen.
- 6) Mein Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015 (StAnz. S. 630) sowie der Gemeinsame Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1375) sind zu beachten.
- 7) Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn mit der bewilligten Maßnahme nicht innerhalb des auf den Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids folgenden Kalenderjahres begonnen wurde; der Beginn ist mir schriftlich anzuzeigen.
- 8) Die Landesmittel müssen innerhalb von drei Jahren nach der Inbetriebnahme abgerufen werden. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt, zu dem die geförderte Maßnahme erstmalig bestimmungsgemäß genutzt wird.
- 9) Sollte die mit Landesmitteln geförderte Maßnahme nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden, behalte ich mir den völligen oder teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor. Bei der Berechnung der Erstattungshöhe bei einer teilweisen

Rückforderung wird gemäß Nr. 6 BSFL für eine Bindungsfrist von 30 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 3,33 v. H. jährlich zu Grunde gelegt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die Absicht, die geförderte bauliche Maßnahme einer anderen als der in diesem Bescheid genannten Verwendung zuzuführen, ist mir anzuzeigen.

- 10) Sollte dieser Bescheid zukünftig widerrufen oder zurückgenommen werden, so wird schon jetzt auf die Erstattungs- und Verzinsungspflicht des § 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden

zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404), auch mittels eines elektronischen Dokuments in einer aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Form erhoben werden. Für den Empfang elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Eingänge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> bezeichneten Kommunikationswege erreichbar. Weitergehende Informationen werden auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Wiesbaden gegeben (<http://www.vg-wiesbaden.justiz.hessen.de> → Service → Elektronischer Rechtsverkehr).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

(Beuth)

Staatsminister

Kopie an:

Hessisches Ministerium der Finanzen
(HHj. 2017)

Regierungspräsidium Gießen

Kreisausschuss des -entfällt

Referat M 2 per E-Mail (Pressestelle@HMDIS.hessen.de)

Referat M 3 per E-Mail (Parlamentsreferat@HMDIS.hessen.de)

Bitte beachten Sie, dass die in dem Schreiben ggf. enthaltenen personenbezogenen Daten, soweit sie über den Namen des Zuwendungsempfängers und die Zuwendungshöhe hinausgehen, nicht weitergegeben bzw. veröffentlicht werden dürfen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Beuth', written over a printed name.

(Beuth)
Staatsminister

Schreiben vom
August 2017

Gemeinsames Anschreiben von Stadt und Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,

im Hinblick auf die seitens des Landes Hessen für den Neubau des gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums Gießen in Aussicht gestellten Fördermittel, welche im Ergebnis nunmehr den ursprünglichen Förderansatz des Landes erheblich unterschreiten, sehen wir uns veranlasst, folgende Ergänzungen vorzutragen:

Der Weg zum interkommunalen Pilotprojekt

Bereits im Jahre 2009 begannen die ersten Planungen zu einer neuen Hauptfeuerwache der Feuerwehr Gießen. In einem ersten Schritt wurde in enger Zusammenarbeit mit der Firma K-Plan aus Siegen ein Raumkonzept für den Neubau der Hauptfeuerwache aufgestellt.

Im weiteren Verlauf wurden Gespräche mit dem Landkreis Gießen geführt mit dem Ziel das Projekt als zukunftsfähiges Gemeinschaftsprojekt (Leuchtturmprojekt) unter Ausnutzung der zahlreichen Synergieeffekte zwischen der Feuerwehr Gießen, dem Landkreis Gießen (Fachdienst Gefahrenabwehr und untere Katastrophenschutz-Behörde) und den weiteren 17 Kommunen im Landkreis auszurichten.

Im Anschluss wurde das bestehende Raumkonzept (Stand 2013) um die Bedürfnisse des Landkreises Gießen (Fachdienst Gefahrenabwehr und untere Katastrophenschutz-Behörde) angepasst und erweitert.

Auf dieser Grundlage wurde ein gemeinsames „Gefahrenabwehrzentrum Gießen“ geplant, das in folgende Funktionsbereiche aufgliedert ist:

- Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr Gießen
- Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Gießen
- Feuerwehrtechnisches Zentrum für die Feuerwehren des Landkreises Gießen (inkl. Stadt Gießen)

Nach entsprechender Planung wurde das Raumkonzept der Fachabteilung V, des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport zur Abstimmung und Prüfung der Fördermittel vorgelegt.

Die Kostenschätzung des Architekten lag bei diesem Raumkonzept bei rund 22,3 Mio. €. In der Kostenermittlung nicht enthalten waren das Grundstück, die Erschließung, die Außenanlagen, Werkstattausstattungen, Versorgungsleitungen, Verkehrswege, Auflagen aus dem Bebauungsplan und etwaige Altlast- und Kampfmittelbeseitigung.

Mit Schreiben vom 08.11.2013 (Anlage 1) wurden uns auf der Grundlage der damaligen Brandschutzförderrichtlinie folgende zuwendungsfähigen Kosten seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport genannt:

- Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr Gießen 7.457.000,00 €
- Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Gießen 1.263.200,00 €
- Feuerwehrtechnisches Zentrum 1.161.000,00 €

Auf der Basis der seinerzeit gültigen Brandschutzförderrichtlinie wurden die Zuwendungsquoten wie folgt angenommen:

- Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr Gießen 30% plus min. 15%
(für überörtlichen Aufgaben und finanzschwache Kommune)
- Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Gießen 66,6%
(Überörtliche Aufgaben = 66,6%)
- Feuerwehrtechnisches Zentrum 66,6%
(Überörtliche Aufgaben = 66,6%)

Unter diesen Voraussetzungen der zuwendungsfähigen Kosten wurde

- für die Stadt Gießen mit einem Zuschuss in Höhe von 2.460.810 € und
- für den Landkreis Gießen mit 1.616.048 €,

gerechnet, das Projekt gestartet und im Rahmen eines Architektenwettbewerbes öffentlich ausgeschrieben.

Anmerkung:

In einem gemeinsamen Gespräch mit der Fachabteilung des HMdIS wurde uns im Mai 2017 mitgeteilt, dass die im Schreiben vom 08.11.2013 genannten 7,457 Mio. € zuwendungsfähigen Ausgaben nach Aussage des Ministeriums so berechnet wurden, dass dieses die förderfähige Summe gewesen wäre, wenn die Stadt Gießen ohne den Landkreis in der Steinstraße gebaut hätte.

Da zu diesem Zeitpunkt die Diskussion zwischen Stadt und Landkreis, ob zusammen oder getrennt gebaut werden soll, noch nicht abgeschlossen war, wurde die Summe der Stadt Gießen so berechnet, als ob Sie alle Werkstätten und Lehrsäle selber errichten würde und an getrennter Stelle der Landkreis seine Einrichtungen baut.

Mit Schreiben vom 04. März 2014 (Anlage 2) teilten Sie uns mit, dass die Prüfung Ihrer Fachabteilung ergeben habe, dass eine Baumaßnahme am alten Standort Steinstraße nicht zukunftsfähig wäre und somit nicht gefördert werden könnte. Ferner teilten Sie auf der Basis der seinerzeit gültigen Brandschutzförderrichtlinie mit, dass die Räumlichkeiten des überörtlichen Brandschutzes bei Stadt und Landkreis mit einer 10% höheren Förderung und die Atemschutzübungsanlage mit 66,6% gefördert werden könnte.

Darüber hinaus hatten Sie ausgeführt, dass falls der Nachweis erbracht würde, dass sämtliche Kommunen die gemeinsamen Werkstätten im feuerwehrtechnischen Zentrum nutzen würden, diese als beispielgebende Einrichtung auch mit 66,6% gefördert werden könnte.

Den Nachweis haben wir über einen „Letter of Intent“ erbracht, worin alle 18 Kommunen die Sinnhaftigkeit zur Entlastung des Ehrenamtes und zur Kosteneinsparung gewürdigt haben.

Anpassung der Planungen

Nach einer ersten Grobschätzung des ausgelobten Wettbewerbes lagen die Gesamtkosten für das Projekt bei weit über 30 Mio. € sodass einige Einsparungen vorgenommen werden mussten. Hier wurden 3 Stellplätze, der Schlauchturm durch einen Halb-Turm ersetzt, die Außenanlagen angepasst, ein Stabsraum gekürzt und die Funktionsflächen verringert, sodass sich die Kostenschätzung jetzt auf rund 28,8 Mio. € beläuft.

All diese Einsparungen führen unsererseits nicht zu einer erheblichen Änderung der zuwendungsfähigen Kosten. Durch die Änderung der Brandschutzförderrichtlinie zum 01.01.2015 ist nun eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Kosten und der Zuwendungsquoten erfolgt.

Neuberechnung der Zuwendungen (2017)

Mit Schreiben vom 07.04.2017 (Anlage 3) wurden uns auf Grundlage der neuen Brandschutzförderrichtlinie folgende zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt:

- Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr Gießen
3.413.000€ förderfähige Summe
1.304.400,00 € Zuwendung
Förderquote = 38%
- Landkreis Gießen (Werkstätten und Ausbildungsbereich)
1.639.400€ förderfähige Summe
737.730€ Zuwendung
Förderquote = 45%
- Landkreis Gießen (Atemschutz)
623.000€ förderfähige Summe
280.350€ Zuwendung
Förderquote = 45%

Gegenüberstellung:

Auf der Basis Ihrer Schreiben von 2013 und 2014 und der damaligen Brandschutzförderrichtlinie durften wir mit folgender Förderung rechnen:

Landkreis	erwartet:	1.616.048€ bei 66,6%
	Zusage:	1.018.080€ bei 45%
Stadt	erwartet:	2.460.810,00 € bei 33%
	Zusage:	1.304.400,00 € bei 38%

Die Änderung der Brandschutzförderrichtlinie mit der Anpassung der Förderquoten führen nunmehr und für uns vollkommen überraschend zu einer erheblichen Differenz in der Zuwendung.

Alle Projektbeschlüsse und Genehmigungen des Kreistages des Landkreises Gießen und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen sind jedoch bei der Planung der Finanzierung des beispielhaften Großprojektes der interkommunalen Zusammenarbeit der 18 Kommunen mit dem Landkreis von den höheren Zuwendung ausgegangen.

Mit dem Projekt sollen die ehrenamtlichen Führungskräfte und die ehrenamtlichen Gerätewarte der Feuerwehren sowie die kommunalen Haushalte erleichtert werden. Darüber hinaus soll die Aus- und Fortbildung der rund 3.000 Feuerwehrkräfte und 750 Katastrophenschützer optimiert werden. Die Aufgaben des Landkreises nach Weisung des Landes Hessen im Bereich des Katastrophenschutzes werden in den neuen Räumen ermöglicht.

Gerade die Feuerwehr der Stadt Gießen, die Katastrophenschutz-Einheiten und der Rettungsdienst des Landkreises Gießen haben im Rahmen der Flüchtlingskrise mit der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung HEAE erhebliche Beiträge geleistet und werden dieses vermutlich auch zukünftig durch die Betreuung des „Willkommenscenters“ leisten müssen.

Zusammengefasst:

Das Gefahrenabwehrzentrum Gießen, ein hessenweit einziges interkommunales Leuchtturmprojekt mit Pilotcharakter, wurde mit Blick auf die zugesagte und durch das Land Hessen explizit in Aussicht gestellte Landesförderung ins Leben gerufen. Die mittlerweile erfolgte Änderung der Brandschutzförderrichtlinie führt beinahe zur Halbierung der Landesförderung, von ca. 4,1 Mio. auf 2,3 Mio. Euro.

Diese Minderförderung müsste nun aus Eigenmitteln der beiden Schuttschirmkommunen „Universitätsstadt Gießen“ und „Landkreis Gießen“ aufgefangen werden. Als sicher gilt, dass dies nicht unerhebliche Probleme bei der Aufstellung und Genehmigung der kommunalen Haushalte bereiten wird. Zudem ist anzunehmen, dass dies auch für Misstöne bei der öffentlichen Wahrnehmung der Aufgabe „Gefahrenabwehr“ sorgen wird („Gefahrenabwehrzentrum als Millionengrab“).

Aus diesem Grund bitten wir nachdrücklich um eine Aufstockung der Förderung aus Landesmitteln bzw. Aufzeigen einer passenden Förderkulisse (jenseits der Brandschutzförderrichtlinie), um den auftretenden Fehlbetrag in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro ausgleichen zu können.

Wir danken nochmals für das konstruktive Gespräch in Wiesbaden und das offene Ohr für unsere Anliegen.

Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen

Anita Schneider
Landrätin des Landkreises Gießen

Anlagen:

- 1) Schreiben HMdIS vom 08. November 2013
- 2) Schreiben HMdIS vom 04. März 2014
- 3) Schreiben HMdIS vom 07. April 2017



eßen

Universitätsstadt Gießen
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Ø Sommer

Landkreis
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

4.12.17

Herrn Staatsminister Peter Beuth
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Stadt Gießen:

Oberbürgermeisterin
Dietlind Grabe-Bolz
dietlind.grabe-bolz@giessen.de
0641 306-1000

Landkreis Gießen:

Landrätin
Anita Schneider
anita.schneider@lkgi.de
0641 9390-1610

Datum: 30. November 2017

Gefahrenabwehrzentrum Gießen

Sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,

im August dieses Jahres haben wir Ihnen die Problemsituation der reduzierten Landesförderung für unser gemeinsam geplantes Gefahrenabwehrzentrum vorgetragen.

Sie hatten uns damals im persönlichen Gespräch versichert, eine Abhilfe zu prüfen.

Wir bitten Sie nun eindringlich, uns die zusagte Nachricht zu geben.

Die Entwurfsplanung des Gefahrenabwehrzentrums ist abgeschlossen; die Planung wird – mit einer möglicherweise deutlich geringeren Landesförderung – im Frühjahr den parlamentarischen Gremien nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sollten wir bis Ende des Jahres 2017 von Ihnen keine Antwort erhalten, müssen wir davon ausgehen, dass es bei der verminderten Landesförderung bleibt. Dann werden wir den Gremien alle Optionen eröffnen, auch die Option der Einstellung des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen

D. Grabe-Bolz

Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Anita Schneider

Anita Schneider
Landrätin